Gemeinde Leopoldshöhe

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

HÖKE

Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Gemeinde Leopoldshöhe

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.
17-409

Bearbeitungsstand
12.07.2018

Auftraggeber
Reimer Wohnbau GmbH
Sudbrackstraße 12
33611 Bielefeld

Verfasser

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung
33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39
Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung
Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
2.1 Artenschutzprüfung 2
2.2 Planungsrelevante Arten 3
2.3 Methodik 3
3.0 Vorhabensbeschreibung 4
4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets 4
4.1 Definition des Untersuchungsgebiets 6
4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet 6
5.0 Stufe I - Vorprüfung 11
5.1 Wirkfaktoren 11
5.2 Artnachweise 12
5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials 14
5.4 Konfliktanalyse 14
6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 23
6.1 Kurzbeschreibung potenzieller Konfliktarten 23
6.2 Kartierung und wirkungsspezifische Betroffenheit 24
7.0 Zusammenfassung 25
8.0 Quellenverzeichnis 27

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ der Gemeinde Leopoldshöhe. Im Parallelverfahren findet die 24. Änderung des Flächennutzungsplans statt.

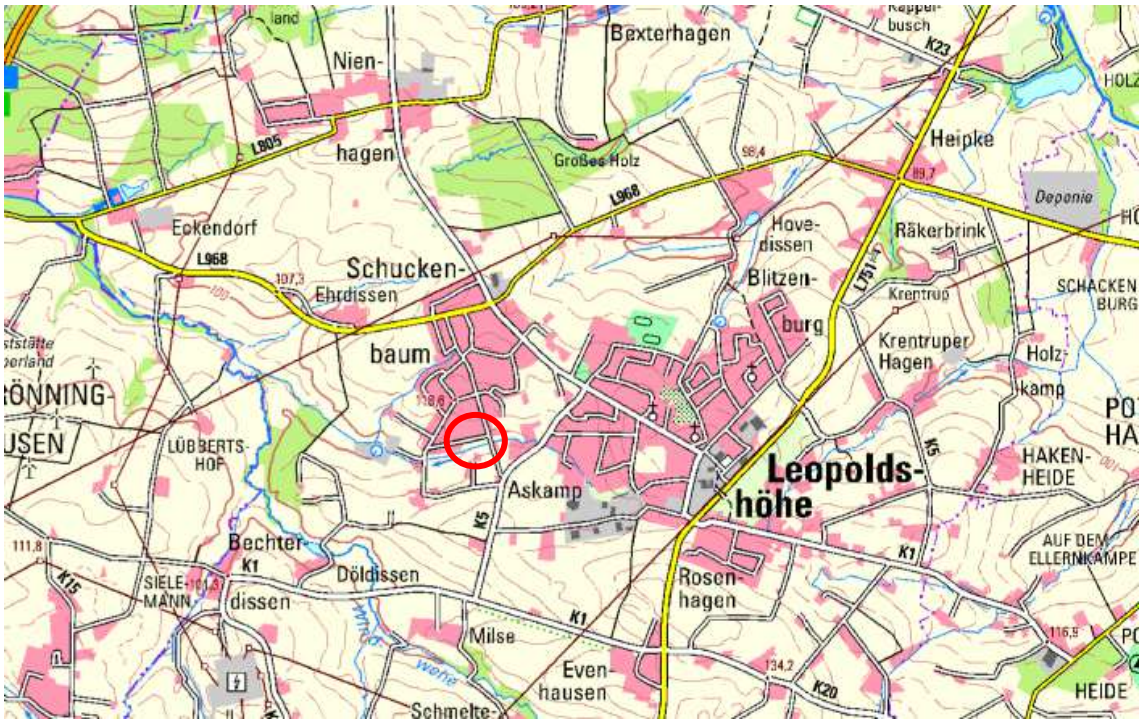

Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1 : 50.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1); eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national besonders geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP sinnvollerweise nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und Begründung beschrieben (DHP 2018A, 2018B).

Flächennutzungsplan

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht anstelle einer Darstellung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ für den Großteil des Plangebietes eine „Wohnbaufläche“ vor. Im Süden ist eine „Grünfläche“ mit der überlagernden Darstellung als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen, die dem Erhalt und dem naturnahen Ausbau des Gewässerrandstreifens sowie der Uferzone des Mühlenbaches dient.

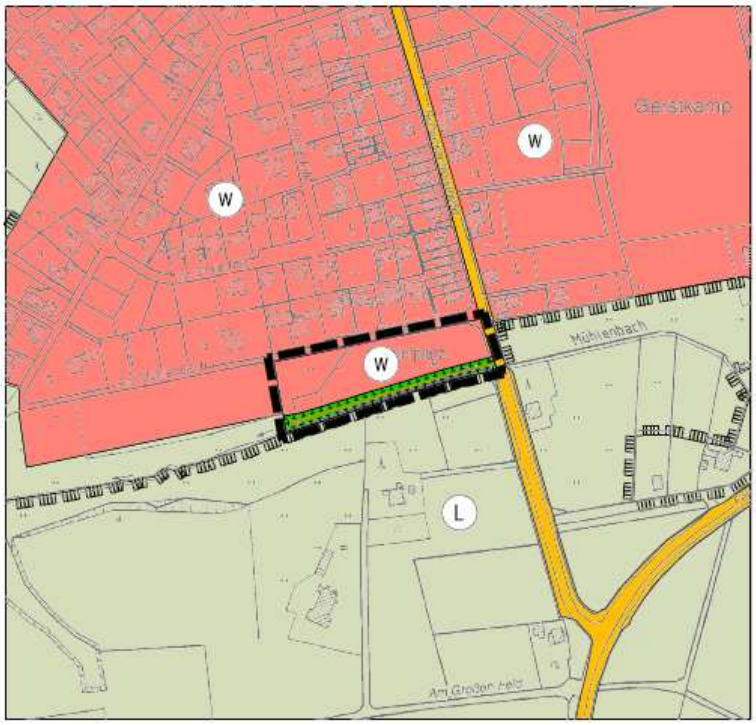

Abb. 2 Auszug aus der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe (DHP 2018B).

Bebauungsplan

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ setzt entlang der Straße Am Mühlenbach ein „Allgemeines Wohngebiet“ in offener Bauweise fest. Es sind insgesamt sechs Baufelder mit maximal zwei Vollgeschossen vorgesehen. Für den Großteil der Baufenster sind nur Einzelhäuser mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zulässig. Zusätzlich ist im Osten des Plangebietes ein Baufenster zugunsten eines Mehrfamilienhauses vorgesehen, wel-

ches Einzel- und Doppelhausbebauung mit einer GRZ von 0,4 zulässt. Die Begrenzung der Firsthöhen variiert von 9,5 m bis 10 m. Insgesamt wird durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung das Ortsbild einer aufgelockerten Bebauung sichergestellt. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze werden überlagernd Anpflanzungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BAUGB festgesetzt.

Im Westen und Süden des Plangebietes wird darüber hinaus „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Im Westen ist ein Spielplatz innerhalb der „öffentlichen Grünfläche“ vorgesehen. Im Süden des Plangebietes wird die „öffentliche Grünfläche“ durch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB überlagert. Die Festsetzung dient dem Erhalt und dem naturnahen Ausbau des Gewässerrandstreifens und der Uferzone des Mühlenbaches.

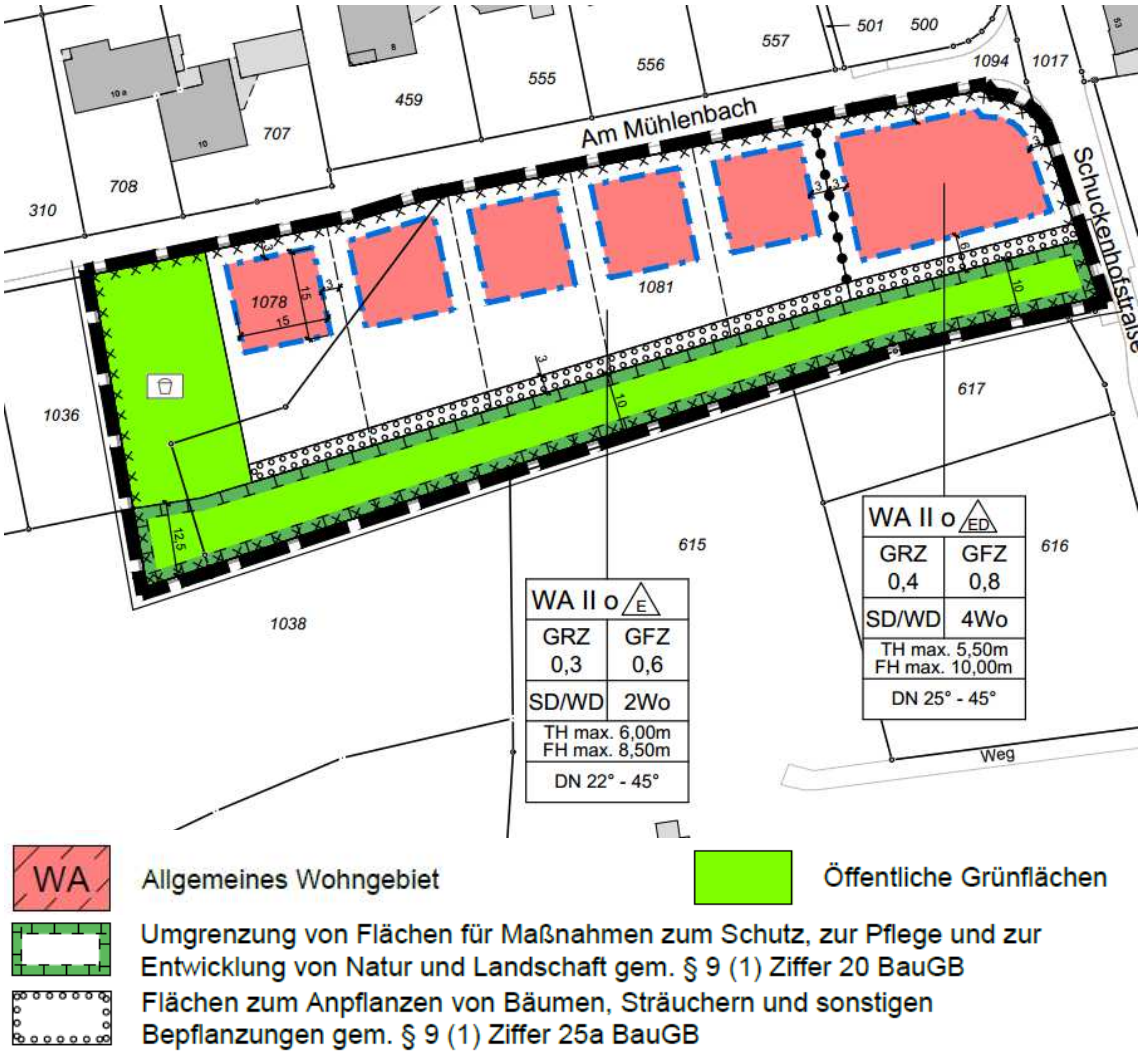

Abb. 3 **Auszug aus der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ der Gemeinde Leopoldshöhe (DHP 2018A).**

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 0,73 ha großen Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Königskamp“ sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

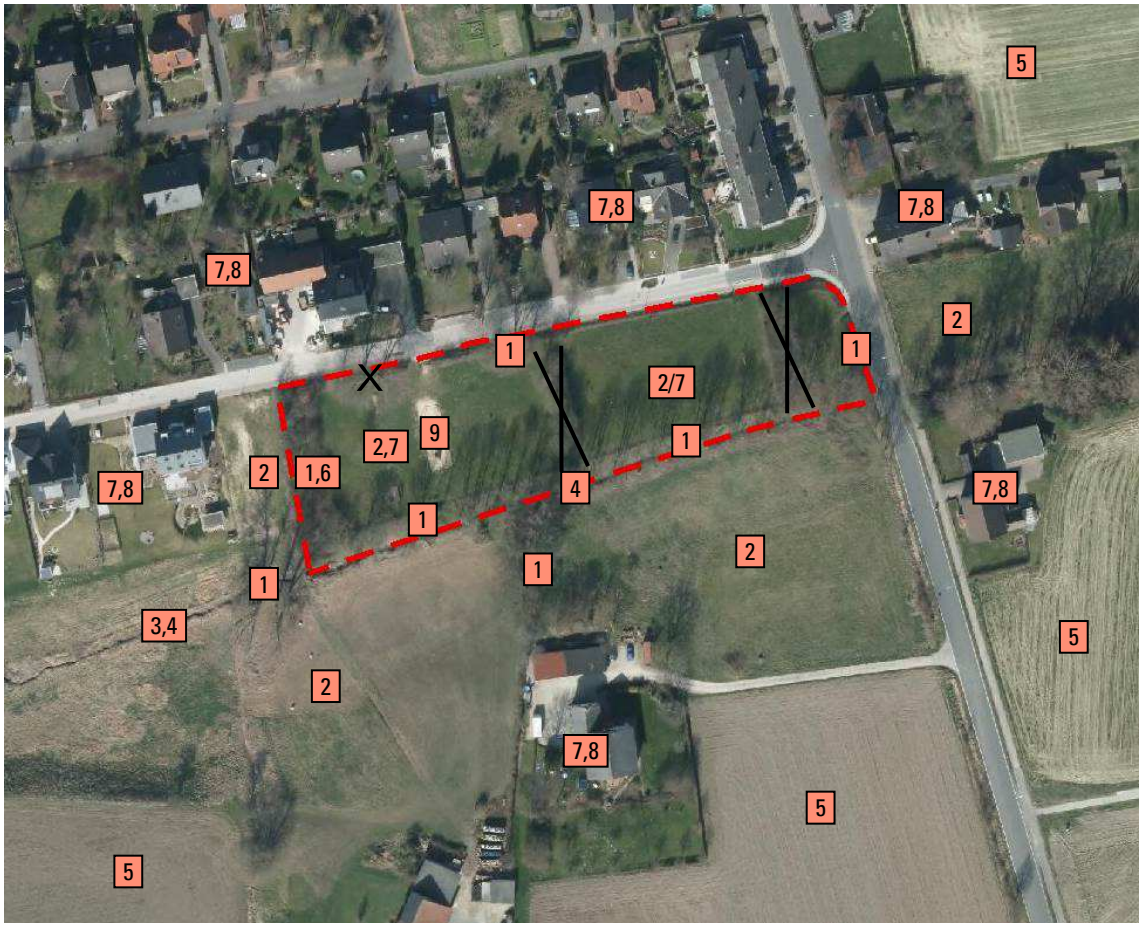

Abb. 4 **Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).**

Legende

1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
2 = Fettwiesen und –weiden
3 = Feucht- und Nasswiesen und –weiden
4 = Fließgewässer
5 = Äcker, Weinberge
6 = Säume, Hochstaudenfluren
7 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
8 = Gebäude
9 = Vegetationsarme oder -freie Biotope
X = veraltete Luftbilddarstellung in Bezug auf Gehölzbestände

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Schuckenbaum im Übergang vom Siedlungsbereich im Norden und Westen zur freien Landschaft im Süden. Es wird durch die Straße Am Mühlenbach im Norden, die Schuckenhofstraße im Osten sowie den Mühlenbach im Süden begrenzt.

Lebensraumtyp 2 und 7
Der Großteil des Plangebietes besteht aus einer Wiese, die als öffentliche Grünfläche genutzt wird.

Lebensraumtyp 9
Eine rund 100 m² große Sandfläche zeugt von der ehemaligen Spielplatznutzung. Gräser und Kräuter breiten sich auf der Fläche aus.

Lebensraumtypen 1
In den Randbereichen des Plangebietes stocken Gehölze. Im Süden bestehen diese aus Ufergehölzen (u.a. Weide und Esche) mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von durchschnittlich 20 cm, maximal 30 cm. Der Unterwuchs besteht aus einer teils dichten Strauchschicht die von Brombeere, Gehölzjungwuchs und Hasel dominiert wird.

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze wachsen Hecken aus diversen Staucharten (z.B. Hartriegel, Hundsrose, Hasel, Hainbuche).

Einzelne Überhälter (z.B. Hainbuche, Feldahorn, Silberahorn) ergänzen die Hecke.

Lebensraumtyp 1 und 6

Im Westen befindet sich eine Sukzessionsfläche, die sich im Übergang zwischen Ruderalflur aus Hochstauden (z.B. Brennnessel, Distel) und Gebüsch aus Gehölzjungwuchs (z.B. Ahorn) und Straucharten (z.B. Haseln, Brombeere) befindet.

Gemäß der Darstellung des Luftbildes wird das Plangebiet von einem Gehölzstreifen in einen westlichen und einen östlichen Teil gegliedert. Diese Darstellung ist veraltet, da der Gehölzstreifen in der Mitte des Plangebietes, ein weiterer Gehölzstreifen im Osten sowie ein großkroniger Einzelbaum in Nordwesten des Plangebietes heute nicht mehr vorhanden sind.

4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtyp 4

Südlich des Plangebietes fließt der Mühlenbach durch teils dichtes Ufergehölz.

Südwestlich des Plangebietes nehmen die Gehölze ab und Hochstauden dominieren die Bachufer.

Lebensraumtyp 1

Südöstlich des Plangebietes stocken Kopfweiden entlang des Südufers des Mühlenbaches.

Südwestlich befindet sich eine Baumgruppe aus durchgewachsenen Kopfweiden und Pappeln. Die Bäume erreichen teilweise Brusthöhendurchmesser von mehr als 80 cm.

Lebensraumtyp 2, 3 und 5

Innerhalb der Aue sowie auf den angrenzenden Flächen findet Grünlandnutzung statt. Teils herrschen deutlich feuchte bis nasse Standortbedingungen vor.

Äcker befinden sich auf höhergelegenen Flächen in einer Distanz von mehr als 100 m zum Plangebiet.

Lebensraumtyp 7 und 8

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung, vereinzelt gewerbliche Nutzung an.

Südlich und östlich beginnt der Streusiedlungsbereich mit landwirtschaftlichen Hofstellen und einzelner Wohnbebauung.

4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und –weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Vegetationsarme oder -freie Biotope

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch Wohnbebauung begrenzt. Das Plangebiet selbst wurde in der Vergangenheit als Spielplatz und Spielwiese genutzt. Durch die menschliche Störwirkung (z.B. Bewegung, Licht, Lärm) ist das Plangebiet vorbelastet, sodass es sich für sehr störungssensible Arten nicht als Lebensraum eignet. Darüber hinaus wirken in geringerem Maße landwirtschaftliche Flächen der Umgebung durch Immissionen (z.B. Lärm, Staub, Pflanzenschutzmittel) auf das Plangebiet ein.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration
	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Wohnbebauung	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust / -degeneration
Schaffung eines Spielplatzes	keine relevante Änderung zum Bestand	
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohnbebauung und des Spielplatzes	geringfügige Erhöhung der menschlichen Störung (z.B. Bewegung, Licht, Lärm)	Störung der Tierwelt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze und krautige Vegetation entfernt. Darüber hinaus sind Baumaßnahmen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Wohngebäude werden Lebensräume von weitestgehend störungsunempfindlichen Arten dauerhaft beansprucht. Darüber hinaus werden Nahrungsflächen von Arten mit großen Raumansprüchen reduziert.

Durch die Nutzung der Wohnbebauung und des Spielplatzes werden optische Störwirkungen (z.B. Bewegung, Licht) und Lärm verursacht. Der südlich gelegene Mühlenbach sowie angrenzende Ufergehölze werden künftig einem höheren Grad menschlicher Störwirkung ausgesetzt sein, was zu einer Lebensraumabwertung für diesbezüglich empfindliche Tierarten führen kann. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Plangebiet aufgrund der umliegenden Nutzung bereits durch menschliche Störungen vorbelastet ist. Die vorhabenbedingte Zunahme von Störungen ist daher gering bis mäßig.

Der südlich stockende Ufergehölzstreifen schirmt das Plangebiet von der freien Landschaft im Süden ab, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung für die angrenzende Kulturlandschaft nicht zu erwarten ist.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 07. September 2017 eine Ortsbegehung statt.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für das Messtischblatt werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind zwei Säugetierarten, 24 Vogelarten und eine Amphibienart.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos"

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2017A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Ein Großteil des Plangebietes liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche (VB-DT-3917-041), welche sich entlang der Bachaue des Mühlenbaches und seiner Zuläufe erstreckt. Gemäß Linfos (LANUV 2017A) befindet sich die Verbundfläche derzeit in Überarbeitung, sodass keine weiteren Informationen zu Schutzzielen vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Schutzgegenständen um Lebensräume der Gewässer und Bachauen mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften handelt.

Das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland“ (LSG-3917-0011) erstreckt sich südlich des Mühlenbaches sowie östlich der Schuckenhofstraße.

Weitere Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen erstrecken sich in einer Entfernung von ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes entlang des Mühlenbaches sowie einem seiner Zuläufe. Der naturnahe Bachlauf ist in diesem Bereich größtenteils von Auwäldern oder Ufergehölzen gesäumt, weshalb er gemäß § 30 BNATSCHG sowie § 42 LNATSCHG zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählt. Weiterhin wird der Bereich durch das Naturschutzgebiet „NSG Windwehetal“ geschützt und sein artenschutzfachlicher Wert durch die Biotopverbundfläche VB-DT-3917-043 und die Biotopkatasterfläche BK-3917-520 untermauert. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der geringen Wirkungsradien nicht zu erwarten.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 07. September 2017 wurden die zu fällenden Gehölze auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- äußerliche Kontrolle der Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nester und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gehölzbewohnender Arten (Kotspuren, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig erkennbar (z. B. durch Blattwerk verdeckt, lagebedingt nicht zu sehen) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 07. September 2017 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebietes untersucht.

Insgesamt eignet sich das Plangebiet als Lebensraum weitestgehend störungsunempfindlicher Tierarten des Siedlungsbereiches. Insbesondere gehölzbewohnende Vogelarten finden in den Bäumen und Sträuchern des Plangebietes und seiner Randbereiche geeignete Brutplätze. Da bodenbrütende Arten des Offenlandes vertikale Strukturen (z.B. Silhouetten von Gehölzen und Gebäuden) weiträumig meiden, bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten.

Es wurden keine Höhlungen, Spalten oder Faulstellen festgestellt, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Da die Bäume innerhalb des Plangebietes und in dessen Randbereichen überwiegend jungen Alters sind und vergleichsweise geringe Brusthöhendurchmesser aufweisen, besitzen sie ein geringes Potenzial zur Entwicklung potenzieller Fledermausquartiere.

Neben der Funktion als Bruthabitat für Vögel des Siedlungsbereiches eignet sich das Plangebiet auch als Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwalben, Greifvögel, Fledermäuse der Umgebung).

Der südlich angrenzende Mühlenbach eignet sich für anpassungsfähige, wenig anspruchsvolle Amphibienarten (z.B. Teichmolch) als aquatischer Lebensraum sowie bedingt auch als Laichgewässer. Aufgrund der Nähe zum Mühlenbach stellt das Plangebiet einen potenziellen Landlebensraum der Amphibien dar.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und

Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Um dennoch das Töten und Verletzen zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu fällen.

5.4.2 Häufige und verbreitete Amphibienarten

Alle Amphibienarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNATSCHG zu den besonders geschützten Arten. Somit unterliegen auch sie grundsätzlich den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG liegt für die Durchführung von Zulassungs- und Planungsvorhaben jedoch kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor, wenn es sich um „lediglich“ besonders geschützte, somit nicht um planungsrelevante Arten handelt (MKULNV 2016). Häufige und verbreitete Amphibienarten stellen daher keinen Bestandteil der Artenschutzprüfung dar.

5.4.3 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG)
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: A.v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP Stufe II
Säugetiere					
Kleine Bartfledermaus	FIS/ A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. **Wochenstuben / Sommerquartier** Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Lebensraum. Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats.	Keine	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Lebensraum. Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats.	Keine	Nein
Vögel					
Eisvogel	FIS/ B	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Geeignete Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP Stufe II
Feldlerche	FIS/ B	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Feldschwirl	FIS/ B	**Lebensraum** Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. **Bruthabitat** Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Feldsperling	FIS/ B	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Lebensraum. Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats.	Keine	Nein
Gartenrotschwanz	FIS/ B	**Lebensraum** Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. **Bruthabitat** In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP Stufe II
Grauspecht	FIS/ B	**Lebensraum** Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder). **Bruthabitat** Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Habicht	FIS/ B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Geeignete Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine	Nein
Kiebitz	FIS/ B	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Kleinspecht	FIS/ B	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP Stufe II
Kuckuck	FIS/ B	**Lebensraum** Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. **Bruthabitat** Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet eignet sich theoretisch als Lebensraum der Art. Geeignete Brutplätze von Wirtsvögeln sind im Plangebiet vorhanden.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Mäusebussard	FIS/ B	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Geeignete Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ B	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Potenzielle Brutplätze sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Keine	Nein
Nachtigall	FIS/ B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. **Bruthabitat** In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Teile des Plangebietes eignen sich als Brutplatz der Art.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP Stufe II
Rauchschwalbe	FIS/ B	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Potenzielle Brutplätze sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Keine	Nein
Rebhuhn	FIS/ B	**Lebensraum** Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. **Bruthabitat** Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Rotmilan	FIS/ B	**Lebensraum** Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. **Bruthabitat** In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Geeignete Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine	Nein
Schleiereule	FIS/ B	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP Stufe II
Schwarzspecht	FIS/ B	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Sperber	FIS/ B	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Geeignete Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine	Nein
Teichrohrsänger	FIS/ B	**Lebensraum** Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern mit Schilfbestand. **Bruthabitat** Nest an Schilfhalmen oder anderen vertikalen Strukturen in 60 - 80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Turmfalke	FIS/ B	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Geeignete Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP Stufe II
Uhu	FIS/ B	**Lebensraum** Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. **Bruthabitat** Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Waldkauz	FIS/ B	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Waldohreule	FIS/ B	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Geeignete Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine	Nein
Amphibien					
Kammmolch	FIS/ A.v.	**Lebensraum** Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Vogelarten **Kuckuck** und **Nachtigall** nicht ausgeschlossen werden:

6.1 Kurzbeschreibung potenzieller Konfliktarten

Die **Nachtigall** nutzt Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung (z.B. Auwälder, Feldgehölze, Hecken, verwilderte Gärten) mit dichter Strauchschicht und vorzugsweise in Gewässernähe. Das Nest wird in der Regel in der Kraut-, seltener in der Strauchschicht angelegt. Singwarten sowie Falllaubdecken zur Nahrungssuche sind weitere wichtige Habitatmerkmale. Die Reviergrößen variieren je nach Lebensraumausstattung von 0,2 bis 2 ha.

Der südlich des Plangebietes stockende Gehölzstreifen eignet sich als Brutplatz der Art. Darüber hinaus ist auch für die Sukzessionsfläche im Westen des Plangebietes eine Brutplatznutzung nicht auszuschließen, obwohl diese für einen Brutplatz, dementsprechend ein Revierzentrum, lediglich suboptimal ausgeprägt ist. Angrenzende Wiesen und Hecken können als Nahrungshabitat dienen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) sowie Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG ist nicht gänzlich auszuschließen.

Der **Kuckuck** ist ein Brutschmarotzer, der seine Eier in fremde Nester einiger Singvogelarten legt. Zu den Wirtsvögeln zählen unter anderem die Arten Bachstelze, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und unterschiedliche Grasmückenarten. Diese Arten brüten vorzugsweise in der Strauch- oder Krautschicht deckungsreicher Vegetationsbestände. Da das Plangebiet sowohl geeignete Brutplätze der Wirtsvögel bietet als auch einen zwar suboptimal ausgeprägten, doch potenziellen Lebensraum des Kuckucks darstellt, ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) sowie Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG nicht gänzlich auszuschließen.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, ist aufgrund der vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit der beiden Arten sowie der geringen Störungsintensität durch Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Um das tatsächliche Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet zu erfassen, wurde von April bis Mai 2018 eine gezielte Kartierung durchgeführt.

6.2 Kartierung und wirkungsspezifische Betroffenheit

Da im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) das Vorkommen der Arten Kuckuck und Nachitall nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine Kartierung dieser Arten durchgeführt. An insgesamt drei Begehungen von April bis Mai 2018 wurden alle planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf den potenziellen Konfliktarten, weshalb die Erfassungszeiten speziell diesen Arten angepasst wurden. Die Vorgehensweise wurde in Anlehnung an die Methodik der Revierkartierung gewählt: Während der Begehungen wurde das Gebiet langsam und gleichmäßig abgeschritten. Hierbei wurden alle Beobachtungen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet punktgenau mit einer Artabkürzung und einem Verhaltenscode in eine Feldkarte eingetragen (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Außerdem wurden Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende der Begehung sowie das Wetter auf der Feldkarte festgehalten.

Tab. 3 Daten der einzelnen Begehungen der avifaunistischen Kartierung.

Begehung	Datum	Tageszeit	Temp.	Wetter
1.	26. April	Sonnenaufgang	ca. 8°C	bewölkt, nachts zuvor leichte Schauer
2.	8. Mai	Sonnenuntergang	ca. 20°C	leicht bewölkt bis klar
3.	29. Mai	Sonnenaufgang	ca. 16°C	klar

Im Rahmen der Kartierung wurden weder Hinweise auf ein Vorkommen der Arten Nachtigall und Kuckuck noch auf Vorkommen anderer planungsrelevanter Vogelarten erfasst. Einmalig wurde ein Rotmilan beobachtet, der die westlich angrenzende Wohnbebauung aus Süden kommend Richtung Nordwesten überflog. Dabei handelte es sich vermutlich um einen Streckenflug zu einem Nahrungshabitat ohne Bezug zum Plangebiet.

Basierend auf den Kartierergebnissen kann davon ausgegangen werden, dass die Arten Nachtigall und Kuckuck das Plangebiet nicht als Lebensraum nutzen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNATSCHG ist daher nicht zu erwarten. Somit ergibt sich auch kein Erfordernis für artenschutzrechtliche Maßnahmen bezüglich der Arten.

Davon unberührt bleibt die in Kapitel 5.4.1 dargestellte Befristung der Fällarbeiten auf die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten.

7.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ und die 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung ergänzender Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Schuckenbaum im Übergang vom Siedlungsbereich im Norden und Westen zur freien Landschaft im Süden. Es wird durch die Straße Am Mühlenbach im Norden, die Schuckenhofstraße im Osten sowie den Mühlenbach im Süden begrenzt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 07. September 2017 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 3, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind zwei Säugetierarten, 24 Vogelarten und eine Amphibienart. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

Als mögliche Konfliktarten wurden im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) die Vogelarten Kuckuck und Nachtigall ermittelt. Zur Erfassung des tatsächlichen Vorkommens der beiden Arten wurde von April bis Mai 2018 eine avifaunistische Kartierung durchgeführt, die als Basis der Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) diente. Im Rahmen der Kartierung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten Nachtigall und Kuckuck erfasst, daher kann davon ausgegangen werden, dass diese das Plangebiet nicht als Lebensraum nutzen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNATSCHG ist daher nicht zu erwarten.

Um dennoch das Töten und Verletzen von Vögeln im Rahmen der Fäll- und Rodungsarbeiten zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, zu entfernen.

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ und die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Leopoldshöhe lösen bei Anwendung der Maßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus.

Bielefeld, im Juli 2018

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt I BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2018A): 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ der Gemeinde Leopoldshöhe (Stand Juli 2018), Bielefeld

DHP (2018B): 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Leopoldshöhe (Stand Juni 2018), Bielefeld

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens – Laurenti-Verlag, Bielefeld.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Landschaftsinformationssammlung Linfos (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 07.09.2017, 07:45 MESZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39183
Zugriff: 07.09.2017, 07:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.